



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der V-Produktion GmbH & Co.KG
für die Lieferung und die Montage
von Edelstahl Schwimmbädern**

(Stand:01.05.2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Leistungen der V-Lux Produktion GmbH&Co.KG (im Folgenden: V-Lux genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die V-Lux nicht an, es sei denn, die V-Lux hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der V-LUX gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, insbesondere Änderungen, Ergänzungen sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen und Nebenabreden, die zwischen der V-LUX und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Leistungen der V-Lux

- 2.1. V-LUX verpflichtet sich zur Lieferung und Montage eines V-Lux Pool-Edelstahlschwimmbades mit Anbau- und Zubehörteilen entsprechend des jeweils geltenden Angebotes. Soweit nicht gesondert im Angebot/Vertrag geregelt umfasst die Lieferung technische Unterlagen und Dokumentationen, für bauseitig zustellende anschließende Planungen und Genehmigungen sowie eine Anlagendokumentation und Wartungsanleitungen.
- 2.2.
- 2.3. V-LUX ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro netto. Der Bruttowert ist ggf. zusätzlich ausgewiesen.
- 4.2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell im Hauptvertrag geregelt.
- 4.3. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5. Voraussetzungen für Montageleistungen; Mitwirkungspflicht des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Sofern eine Baugenehmigung entsprechend der örtlichen Bestimmungen erforderlich ist, stellt der Auftraggeber die rechtzeitige Erteilung sicher.
- 5.2. Voraussetzung für die vollständige Montage der vertraglich zugesicherten Schwimmbadkomponenten ist die statische Eignung des Baugrundes und der Bodenplatte. V-LUX stellt für u. U. notwendige statische Berechnungen die entsprechenden physikalischen Werte zur Bodenbelastbarkeit und Beschaffenheit der Bodenplatte bereit. Die Prüfung und Ermittlung notwendiger Statik ist nicht Leistungsbestandteil der V-LUX. Baufreiheit und unter Umständen notwendige behördliche Genehmigungen müssen vor Beginn der Montagearbeiten seitens des Auftraggebers sichergestellt sein.
- 5.3. Der Kunde gestattet der V-LUX und den von ihnen beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 5.4. Der Kunde stellt die sicher, dass die Lieferung der Komponenten auf einer von LKW befahrbaren Zuwegung gegeben ist.
- 5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist V-LUX berechtigt, Ersatz des ihnen entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage auf den Kunden über.

6. Lieferfristen; Verzug der V-LUX

- 6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen in Ausführungsdetails bzw. Ergänzung und Erweiterungen verlängern die ggf. vereinbarten Fristen.
- 6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Das gilt nicht, wenn die RA LUX die Verzögerung zu vertreten hat. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen, die der V-LUX die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei von der V-LUX beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmern eintreten – hat die V-LUX auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten.
- 6.3. V-LUX haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von V-LUX zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht. Ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ist V-LUX zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von V-LUX zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Selbe gilt, wenn der von V-LUX zu vertretende Verzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der V-LUX beruht.
- 6.4. Ist die versprochene Leistung ganz oder teilweise nicht verfügbar, weil V-LUX von seinen Vorlieferanten nicht beliefert wurde, ist V-LUX berechtigt eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann sich V-LUX vom Vertrag lösen und braucht die versprochene Leistung nicht zu erbringen. V-LUX verpflichtet sich für diesen Fall, den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG unverzüglich zurückzuerstatten. Werden der Versand bzw. die Lieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, und nimmt er unsere Leistung trotz Fristsetzung nicht ab, so sind wir berechtigt, ihm ab Fristablauf, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch ½ von 100 des Rechnungsbetrags für jeden Monat als pauschalierten Verzugschaden, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Kunde hat das Recht uns nachzuweisen, dass in Folge seines Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Lieferer ist berechtigt, nach Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

- 6.5. Wir behalten uns das Recht vor, umfangreiche Bestellungen in Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechend zu berechnen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Das Eigentum an allen Komponenten des V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbeckens geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgeltes auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes behält sich die V-LUX das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
- 7.2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die V-LUX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Komponenten der Anlage heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage der gelieferten Komponenten der Anlage und für technische Veränderungen, die durch die Montage der Anlage bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind trägt der Kunde selbst.
- 7.3. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde des V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbeckens zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Elementarschäden und die sonst üblichen Risiken zu versichern.
- 7.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Eigentum der V-LUX hinweisen und die V-LUX unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der V-LUX die im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eigentumsrechte der V-LUX entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 8. Abnahme**
- 8.1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Montage des V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbeckens und gilt gleichzeitig als Gefahrenübergang (dies gilt entsprechend bei Teilabnahmen).
- 8.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Edelstahl-Schwimmbecken nicht innerhalb einer ihm von V-LUX gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. V-LUX kann sich bei Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von dem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn das Edelstahl-Schwimmbecken vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.
- 8.3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 8.4. Bei Inbetriebnahme in sich geschlossener Installationsteile erfolgt nach o. g. Regelungen eine Teilabnahme. Sind alle entsprechenden Installationsteile bei Inbetriebnahme mit Teilabnahmen versehen, entfällt eine Gesamtabnahme.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der V-LUX unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2. Weist das V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbecken bei Abnahme einen Mangel auf, ist die V-LUX zunächst zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- 9.3. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nacherfüllung nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung – unbeschadet etwaige Schadensersatzansprüche gem. Art. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.4. Der Kunde darf das V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbecken während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zur Anlage haben.
- 9.5. Die Gewährleistungsansprüche für Becken und Tragkonstruktion verjähren in 5 Jahren nach Abnahme des V-Lux-Pool-Edelstahl-Schwimmbeckens bzw. Teilabnahme einzelner Anlagenteile.
- 9.6. Die Gewährleistungsansprüche für Einbauteile (z.B. Lampen, Rollos, Pumpen, Filter...) verjähren entsprechend der Garantiebedingungen der Hersteller dieser Komponenten, maximal 2 Jahre nach Abnahme.
- 10. Schadensersatzansprüche**
- 10.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die V-LUX den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- 10.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.3. Soweit die Haftung der V-LUX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der V-LUX.
- 11. Zahlungen**
- 11.1 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den individuellen Vereinbarungen im Hauptvertrag.
- 11.2 Erfolgt eine Zahlung durch Überweisung, gilt die Zahlung mit Ausführung der Überweisung als geleistet, wenn das Konto über ausreichende Deckung verfügt. Erfolgt eine Zahlung per Scheck, so gilt die Zahlung als geleistet, sobald der Scheck versandt wurde oder bei Nichtübersendung uns zugegangen ist, vorausgesetzt der Scheck wird unserem Konto gutgeschrieben. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns auch vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.
- 11.3 Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank Bundesbank, zu berechnen.
- 11.4 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

12. Schlussbedingungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 12.2. Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragspartner und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.
- 12.3. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Plauen bzw. das hierfür zuständige Landgericht Zwickau.
- 12.5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.